

Ablauf klinisch-praktische Ausbildung

Die klinisch-praktische Ausbildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 RettAPrVO NRW kann außer in einem Krankenhaus auch in einer anderen geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung erfolgen (z.B. ambulante OP-Zentren, Medizinische Versorgungszentren, o.a.). Hierbei ist das Ausbildungsziel zu berücksichtigen. Ein Einsatz soll mindestens in den Bereichen Anästhesie, OP (inkl. Ein- und Ausleitung, Aufwachraum) und auf einer Überwachungseinheit erfolgen.

Die klinisch-praktische Ausbildung umfasst mindestens 80 Zeitstunden (je 60 Minuten).

Die Durchführung der klinisch-praktischen Ausbildung muss durch Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter organisiert werden.

Die Lernenden müssen die mindestens 80 Stunden umfassende klinisch-praktische Ausbildung gemäß Anlage 6 und 7 mit Erfolg absolviert haben. Die klinisch-praktische Ausbildung soll zusammenhängend durchgeführt werden. Es kann für ehrenamtliche Mitarbeiter in höchstens zwei Abschnitte zu je 40 Stunden gegliedert werden und soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.